

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1884.**

**III. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 28. Januar 1884.

**3.**

**Verordnung der k. k. kustenländischen Statthalterei  
vom 14. Jänner 1884,**

betreffend eine bei der vorübergehenden Einquartierung zu leistende Vergütung.

Das k. k. Reichskriegsministerium hat laut Erlasses vom 2. December 1883, Nr. 6771 Abth. 11, im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministerien angeordnet, daß in allen jenen Fällen, wo bei der vorübergehenden Einquartierung im Sinne des Punctes 2 der Anmerkung zum Ausweise E des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879 Nr. 93 R.-G.-Bl. in einem Zimmer zwei Cadet-Officiers-Stellvertreter oder zwei Rechnungs-Unterofficiere bequartiert werden, außer der für das Zimmer zu leistenden Vergütung auch noch die per Kopf für den Mehrbedarf der Einrichtung im § 46 des citirten Gesetzes normirte Vergütung zu leisten ist.

Dies wird in Folge Erlasses des h. k. k. Landes-Vertheidigungs-Ministeriums vom 28. December 1883 Z.  $\frac{19246}{4806}$  II a zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

**Triest m. p.**

auf das die Steuerbemessung sich bezieht und welches ihr vorgelegt, für gegen Feuergefahr in Teich oder in dessen Gebiete direct geschlossene Versicherungen auf unbewegliche Güter, Boaten oder andere bewegliche Sachen, ohne Abzug der Rückversicherung, erzielt wurde.

# Verordnung über die Feuer- und Diebstahlversicherung

Das Großherzogthum Mecklenburg hat am 2. December 1888, Nr. 6771

in dem Reichs-Statistikblatt eine Verfügung erlassen, welche alle zur Versicherung des feuergefährlichen Sachvertrages erforderlichen Daten zu enthalten hat.

Die Abfassung des Statistikkatalogs hat demnach sechs Wochen von dem der erfolgten Aufstellung des Sachvertrages nach nachfolgenden Tagen zu geschähen zu geschähen. Nach Ablauf dieses Monats sind die Statistikkataloge dem Statistikkommissionen zu übersenden. Die Statistikkommissionen sind zu prüfen, ob die Angaben in dem Statistikkataloge mit dem Statistikkommissionen vereinbart sind, und die Statistikkommissionen sind zu prüfen, ob die Angaben in dem Statistikkataloge mit dem Statistikkommissionen vereinbart sind.

## Artikel I

Der Jahresbeitrag wird vom Statistikkommissionen nach den für die anderen Gemeindeanlagen bestehenden Normen bemessen und erhoben werden.

## Artikel II

Die Abfassung des Statistikkatalogs hat demnach sechs Wochen von dem der erfolgten Aufstellung des Sachvertrages nach nachfolgenden Tagen zu geschähen zu geschähen. Nach Ablauf dieses Monats sind die Statistikkataloge dem Statistikkommissionen zu übersenden. Die Statistikkommissionen sind zu prüfen, ob die Angaben in dem Statistikkataloge mit dem Statistikkommissionen vereinbart sind, und die Statistikkommissionen sind zu prüfen, ob die Angaben in dem Statistikkataloge mit dem Statistikkommissionen vereinbart sind.

3

# Verordnung über die Feuer- und Diebstahlversicherung vom 14. Januar 1884

Das Großherzogthum Mecklenburg hat am 2. December 1888, Nr. 6771

in dem Reichs-Statistikblatt eine Verfügung erlassen, welche alle zur Versicherung des feuergefährlichen Sachvertrages erforderlichen Daten zu enthalten hat.

Die Abfassung des Statistikkatalogs hat demnach sechs Wochen von dem der erfolgten Aufstellung des Sachvertrages nach nachfolgenden Tagen zu geschähen zu geschähen. Nach Ablauf dieses Monats sind die Statistikkataloge dem Statistikkommissionen zu übersenden. Die Statistikkommissionen sind zu prüfen, ob die Angaben in dem Statistikkataloge mit dem Statistikkommissionen vereinbart sind, und die Statistikkommissionen sind zu prüfen, ob die Angaben in dem Statistikkataloge mit dem Statistikkommissionen vereinbart sind.

Das Großherzogthum Mecklenburg hat am 2. December 1888, Nr. 6771 in dem Reichs-Statistikblatt eine Verfügung erlassen, welche alle zur Versicherung des feuergefährlichen Sachvertrages erforderlichen Daten zu enthalten hat.

Artikel III